

Fürsprecherin

KESB Bern
Eingang 02. Feb. 2015
Nr. ....

eingetragen im Anwaltsregister

**Einschreiben**

Regionalgericht Bern-Mittelland  
 Zivilabteilung  
 Gerichtspräsident [REDACTED]  
 Effingerstr. 34  
 3008 Bern

Bern, 30. Januar 2015

**Vorsorgliche Massnahme ZPO 303 Kipfer (CIV 14 5971)**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Mit Verfügung vom 16. Januar 2015 fordern Sie [REDACTED] auf, sich zur Frage zu äussern, ob sie sich des Gesuchs der Kinder anschliesst und Parteirechte ausüben will.

Die Mutter der Kinder ist (zusammen mit dem Vater) Inhaberin der elterlichen Sorge. Im Verfahren CIV 14 5971 machen die Kinder eigene Rechte geltend und werden dabei von ihrer Mutter gesetzlich vertreten.

Die Beiständin der Kinder, [REDACTED], hat gemäss Kammerentscheid der KESB Bern vom 17.12.2014 den Auftrag, die Betreuungsregelung der Eltern zu überwachen und zusammen mit ihnen eine neue Regelung, die ab März 2015 gelten soll, zu erarbeiten. Sie hat keine Kompetenz, Unterhaltsklagen einzureichen. Das ist auch nicht nötig.

Nach Art. 304 ZGB vertreten die Eltern mit gemeinsamer Sorge die Kinder gegenüber **Dritten**. Diese Regelung gilt nur im Aussenverhältnis. Im Binnenverhältnis gilt dies nicht. Bei einer Interessenskollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 306 Abs. 3 ZGB).

Der Gesuchsgegner hat seinen Töchtern bisher den Unterhalt verweigert. Er hat nach der Trennung sogar seine Erwerbstätigkeit von 100% auf 70% reduziert. Damit handelt er gegen die Interessen der Kinder. Diese müssen wegen seiner Unterhaltsverweigerung von der Sozialhilfe unterstützt werden. Damit entfällt die elterliche Sorge des Vaters im Bereich des Kinderunterhalts (Art. 276 ZGB i.V.m. Art. 279 ZGB i.V.m. Art. 306 Abs. 3 ZGB).

Die Mutter hatte bisher aufgrund der innerfamiliären Aufgabeteilung, mit der der Gesuchsgegner bis zur Trennung einverstanden war, kein Erwerbseinkommen. Sie ist ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern durch Pflege und Erziehung nachgekommen. Betreffend Geltendmachung der Kinder auf Unterhalt hat sie keine Interessenskollisionen. Da sie selber für sich kei-

